

Audit Tax & Consulting Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft · Friedrichstraße 100 · 10117 Berlin

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 64 151 0
Fax +49 (0)30 20 64 151 99
info@atc-services.de
www.atc-services.de

Geschäftsführer:
WP Bernhard von Wesebe
WP/StB Uwe J. Müller
WP Tina Glimm
StB Ilona Müller
StB Monique Walter

Wie stellt man bei Steuerhinterziehung erfolgreich eine strafbefreiende Selbstanzeige?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Thema Steuerhinterziehung ist nicht so schwarz oder weiß, wie es in Medienberichten oft dargestellt wird: Nicht nur durch kriminelle Machenschaften, sondern auch durch Unkenntnis oder Fehlinterpretation gesetzlicher Bestimmungen kann es zu diesem Tatvorwurf kommen. Oder ein Erbe kann für die Steuerhinterziehungen des Erblassers in die Verantwortung genommen werden.

Damit es in einem solchen Fall zu keinem Strafprozess kommt, ist schonungslose Offenheit geboten. Nur dann kann das Instrument einer strafbefreienden Selbstanzeige wirksam genutzt werden. Teilselbstanzeigen reichen nicht mehr aus; es müssen alle unverjährten Hinterziehungen einer Steuerart offengelegt werden. Und am Ende muss die hinterzogene Steuer zzgl. Hinterziehungszinsen zurückgezahlt werden. Beträgt der Hinterziehungsbetrag mehr als 25.000 €, werden weitere Zuschläge fällig.

Für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung (z.B. bei einem Steuerschaden von mehr als 50.000 €) hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist Ende 2020 von zehn auf 15 Jahre erhöht. Damit muss man in solchen Fällen fünf Jahre mehr offenlegen als zuvor, damit eine Selbstanzeige strafbefreiend wirken kann.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen ersten Überblick über das Thema Selbstanzeige. Versuchen Sie aber bitte keinesfalls eine Selbstanzeige im Alleingang, sondern setzen Sie sich ggf. unbedingt mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie stellt man bei Steuerhinterziehung erfolgreich eine strafbefreiende Selbstanzeige?

Nur präzise Vorbereitung und schonungslose Offenheit schützen vor strafrechtlicher Verfolgung!

Haben Sie vorsätzlich gegenüber dem Finanzamt

- **unrichtige oder unvollständige Angaben** über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht (z.B. in der Steuererklärung) oder
- steuerlich erhebliche **Tatsachen verschwiegen** (z.B. Einnahmen nicht verbucht) und

haben Sie dadurch weniger Steuern gezahlt, als Sie hätten zahlen müssen?

Ja

Nein



Die Folgen einer vollendeten Steuerhinterziehung (mit Vorsatz):

- Es werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.
- Bei einem Steuerschaden bis 50.000 € droht Ihnen eine hohe Geldstrafe, darüber auch eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren.
- Bei einer Verurteilung können Sie als vorbestraft gelten.
- Hinterzogene Steuern müssen Sie mit Zinsen zurückzahlen.
- Schon der Versuch kann strafbar sein!



Die Folgen, wenn Sie versehentlich falsche Angaben gemacht haben (ohne Vorsatz):

- Möglicherweise liegt eine **leichtfertige Steuerverkürzung** vor, wenn Sie z.B. Ihre Sorgfaltspflichten fahrlässig verletzt haben. Dies kann Bußgelder von bis zu 50.000 € und Steuernachzahlungen zur Folge haben.

Achtung: Dies gilt nur bei Versehen und wenn Sie nachweisen können, dass Sie sonst stets sorgfältig arbeiten.

- Eine einfache Berichtigung kann ausreichen, ohne dass es zu einer Strafe kommt.



Einen Ausweg bietet die strafbefreiende Selbstanzeige.

Gilt nur bei Steuerhinterziehung, nicht aber bei leichtfertiger Steuerverkürzung.

- **Sie müssen alle hinterzogenen Steuerbeträge aus allen Steuerarten innerhalb der letzten zehn Jahre vollständig aufführen.** Im Fall einer besonders schweren Steuerhinterziehung (z.B. bei einem Steuerschaden über 50.000 €) beträgt die Verjährungsfrist sogar 15 Jahre! Eine genaue Fristberechnung ist erforderlich.
- Sie müssen vollständige Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen machen (z.B. Mehrgewinne wegen Einbeziehung zuvor nicht verbuchter Umsätze).
- Bloße Teilselbstanzeigen sind im Ganzen unwirksam, wenn später weitere Hinterziehungen ans Licht kommen.
- Bei Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gelten Erleichterungen.



Eine Selbstanzeige ist nicht mehr strafbefreiend möglich, wenn

- bereits Ermittlungen des Staatsanwalts, der Straf- und Bußgeldbehörde oder Prüfungen des Finanzamts begonnen haben. Hierzu zählt z.B. auch die Kassennachschau (vgl. gleichnamige Infografik).
- aus anderen Gründen mit der Aufdeckung der Straftat zu rechnen war.
- wenn die Tat bereits entdeckt wurde (z.B. durch eine sog. Steuer-CD).
- die Hinterziehungssumme mehr als 25.000 € beträgt. Hier kann nur dann von einer Strafe abgesehen werden, wenn alles offengelegt wird und Zuschläge bezahlt werden.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Selbstanzeige können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.